



1306

S

emnach zuverlässig verlauten will,
daß verschiedene Besitzer derer Gasthöfe,
Gärten und Vorwerke, auch andre
Wirthe weitläufiger Nabrungen, inglei-
chen diejenigen, welche Salz zu ihren Pro-
fessionen gebrauchen, sich des benöthigten

77

Salzes aus hiesiger Salz-Kammer, sehr sparsam
erholen, dergestalt, daß nicht ungegründet zu vermu-
then stehet, als ob sie ihr Bedürfnis an Salz von
denen benachbarten Dorffschaften strafbarerweise
einschlepten? Als befindet E. E. Hochweiser Rath der
Nothdurft, Jedermann und alle welche hiesigen Orts
des Salzes benöthiget sind, vor Einschleppung des
Salzes von denen Dorffschafften bey Vermeidung
nahmhafter Straffe, nicht nur ernstlich zu verwar-
nen, sondern Obrigkeitswegen sie anzuweisen, sich
ordentlicher Büchel zu bedienen, welche sie unter
Authorisirung eines E. Hochweisen Rathes, von de-
nen Pacht-Inhabern des allhiesigen privilegirten
Salz-Urbarii, ohnentgeldlich zu erhalten haben sol-
len, und worein das aus der Kammer gehohlte Salz
jedesmahln aufgezeichnet werden wird. Ubrkundlich
ist dieses Proclama, damit sich niemand mit der Un-
wissenheit entschuldigen könne, zu jedermännigliches
Wissenschafft gebracht. Sign. Görlitz, den 11^{ten} Febr.
1764.



Bürgermeister und Rath daselbst.

S

Contro
hiedu
beym
und
ende E

1) Bom
nerhin
pen be
hierber
den, si
E. R.

2) Der
gelasse
und 2
Preise
hen.

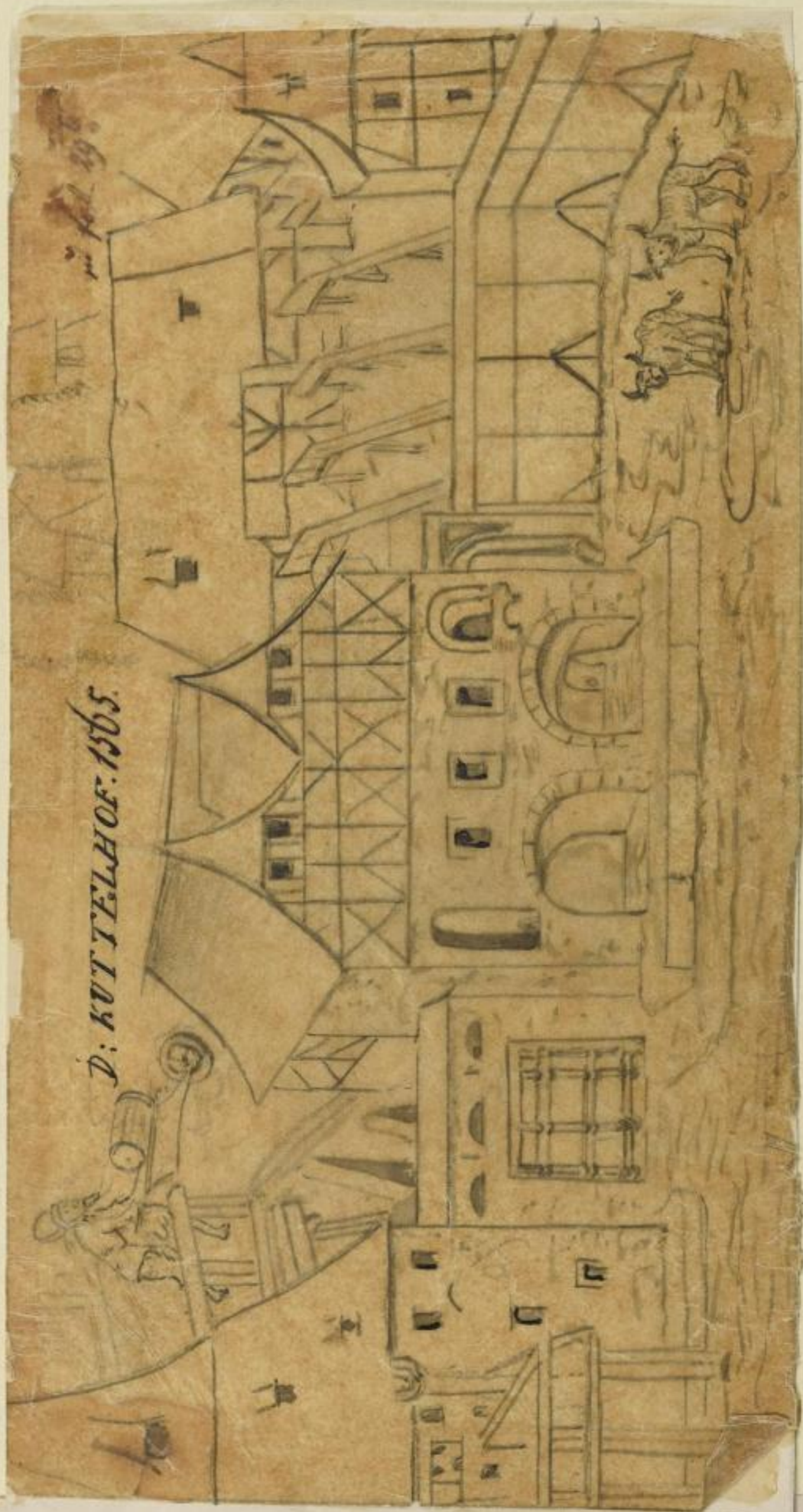
3) Die
iches,
richtet

4) In

a)

b)

eing



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7